

Wohn- und Betreuungsvertrag

zwischen der

Gefangenen- Nichtsesshaftenhilfe Darmstadt e.V.

Emil - Voltz - Str. 12, 64291 Darmstadt - Arheilgen

Pfungstädter Str. 32, 64347 Griesheim

nachfolgend genannt GND e.V.

und

Herrn/Frau *, geb. am #

nachfolgend genannt Bewohner

Zwischen den oben genannten Parteien wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Mit der Aufnahme in die Wohneinrichtung der GND e.V. wird ein Wohn- und Betreuungsverhältnis begründet; es handelt sich nicht um ein Mietverhältnis.

§ 2

Die GND e.V. stellt dem Bewohner für die Dauer der vom zuständigen Kostenträger erteilten Kostenzusage ein möbliertes Zimmer zur Verfügung. Bad, Küche, Waschmaschine, Wäschetrockner, etc. werden zur gemeinschaftlichen Nutzung bereitgestellt. Bettwäsche sowie Ess- und Kochgeschirr erhält der Bewohner gemäß gesonderter Einzelaufstellung.

§ 3

Die GND e.V. bietet dem Bewohner Hilfen in den Bereichen Arbeit, Ausbildung, Beschäftigung, Finanzen, Gesundheit, Sucht, Behördenangelegenheiten, Wohnen sowie bei der Bewältigung sonstiger Schwierigkeiten an.

§ 4

Voraussetzung für die Aufnahme ist die grundsätzliche Bereitschaft, die eigene Situation positiv zu verändern sowie die persönlichen Ressourcen zu nutzen und weiter zu entwickeln. Dies beinhaltet die Bereitschaft, in Frage kommende Ansprüche geltend zu machen und Möglichkeiten zur Arbeitsmarktintegration zu nutzen.

§ 5

Der Bewohner verpflichtet sich, getroffene Absprachen mit den Mitarbeitern einzuhalten.

§ 6

Der Bewohner verpflichtet sich, alle Veränderungen in den Bereichen Arbeit, Beschäftigung, Gesundheit, Einkommen und Vermögen umgehend den Mitarbeitern der GND e.V. mitzuteilen.

§ 7

Bei bestehender Suchtmittelabhängigkeit verpflichtet sich der Bewohner, das Angebot der externen Drogenhilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Der Bewohner erklärt sich mit einer Geldverwaltung durch die GND e.V. einverstanden und unterschreibt für die Dauer seines Aufenthaltes in der Einrichtung eine Abtretungserklärung, die von der GND e.V. beim jeweiligen Arbeitgeber, Arbeitsagentur u. ä. vorgelegt werden kann.

Weiterhin verpflichtet er sich zur Offenlegung seiner gesamten finanziellen Verhältnisse.

Der Bewohner hat gemäß den Maßgaben des Kostenträgers aus vorhandenem Überbrückungsgeld den notwendigen Lebensunterhalt in den ersten 4 Wochen nach Haftentlassung für sich sicherzustellen. Hierzu verpflichtet er sich, am Aufnahmetag bei der GND e.V. je nach Höhe des erhaltenen Überbrückungsgeldes bis zu €900,00 einzuzahlen. Sofern der Bewohner über Vermögen verfügt, gilt § 90 SGB XII entsprechend.

§ 9

Der Bewohner erhält vom zuständigen Kostenträger ein tägliches Verpflegungsgeld von z. Zt. 6,15 € einen monatlichen Barbetrag von z. Zt. 120,42 € sowie ein monatliches Bekleidungsgeld in Höhe von z. Zt. 30,50 €, dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch Belege nachgewiesen werden muss. Der Bewohner muss die Belege 12 Monate aufbewahren. Sofern der Bewohner eigenes Einkommen aus Arbeit, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, etc. erzielt, ist er zur Zahlung eines Kostenbeitrages an den Kostenträger verpflichtet. Verpflegungsgeld, Barbetrag und Bekleidungsgeld stehen ihm in diesem Fall weiterhin zu. Die Abrechnungen werden von der GND e.V. vorgenommen. Der Bewohner erhält einen monatlichen Kontoauszug.

Der Bewohner verpflichtet sich, Abwesenheitszeiten wie z.B. stationäre Krankenhausaufenthalte, o.ä. der Einrichtung mitzuteilen. In diesen Zeiten wird das tägliche Verpflegungsgeld nicht ausgezahlt.

Die Geldauszahlung erfolgt montags.

§ 10

Der Bewohner verpflichtet sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Hausversammlungen und zur gewissenhaften Übernahme von Hausputzdiensten.

§ 11

Der Bewohner erkennt folgende **Hausordnung** an:

- 1. Veränderungen in den Zimmern, das Austauschen und Umstellen von Möbeln sowie die Verwendung von Nägeln und Schrauben in den Zimmern sind nicht erlaubt.*
- 2. Das überlassene Mobiliar ist sorgsam zu behandeln; für entstandene Beschädigungen haftet der Bewohner. Das Zimmer muss vom Bewohner regelmäßig geputzt werden.*
- 3. Die Gemeinschaftsräume müssen gemäß dem vereinbarten Putzplan geputzt werden.*
- 4. Besuchsempfang in der Zeit von 23.00 bis 09.00 Uhr ist nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit den Mitarbeitern möglich.*
- 5. Der Besuch von Minderjährigen ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch die Mitarbeiter gestattet.*
- 6. Übermäßiger Alkoholkonsum ist zu unterlassen. Besitz und Konsum von Alkoholika über 20 Prozent sind nicht gestattet.*
- 7. Besitz und Konsum illegaler Drogen ist verboten.*
- 8. Tiere sind in der Einrichtung nicht erlaubt.*
- 9. Belästigungen durch Lärm sind zu jeder Tages- und Nachtzeit unbedingt zu unterlassen.*
- 10. Auf die Nachbarschaft ist in jeder Hinsicht Rücksicht zu nehmen.*
- 11. Gewaltanwendung ist verboten.*

§ 12

Die Mitarbeiter der GND e.V. können das dem Bewohner überlassene Zimmer jederzeit betreten.

§ 13

Bei Nichteinhaltung einzelner Vertragspunkte kann der Wohn- und Betreuungsvertrag vorzeitig gekündigt werden. Grobe oder beharrliche Verstöße gegen den Vertrag können zur fristlosen Kündigung führen.

§ 14

Es wird eine vierwöchige Probezeit vereinbart. Nach Ablauf dieser Probezeit entscheiden die Mitarbeiter der GND e.V. über die Fortführung des Vertrages.

Zusatzklärung

Hiermit verpflichte ich, *, geb. am # mich dazu, bei meinem Auszug aus der Wohneinrichtung der GND e.V. alle persönlichen Gegenstände wieder mitzunehmen. Sollte ich einen Teil meiner Habe nicht unmittelbar beim Auszug mitnehmen können, besteht die Möglichkeit, diesen für die Dauer von maximal 4 Wochen bei der GND e.V. einzulagern. Ich nehme zur Kenntnis, dass die GND e.V. keinerlei Haftung für die Aufbewahrung übernimmt. Sollte ich meine Habe nach Ablauf der Frist von 4 Wochen nicht abgeholt haben, räume ich der GND e.V. das Recht zur Beseitigung und Verwertung aller zurückgelassenen Gegenstände ein.

Griesheim, den \$